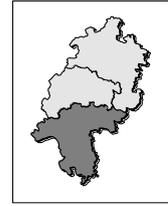


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 127.2  
20.04.2021

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 10.06.2021 (UEK) 24.06.2021 (UEK) 25.06.2021 (HPA) 02.07.2021 (RVS)	Anlagen: -1-
---------------------------	--	-----------------

### **Beschlussfassung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019**

**Hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019**

**und**

**Beschlussfassung über die 1. Änderung des TPEE 2019 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 HLPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 HLPG und § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 HLPG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Beschlüsse lege ich Ihnen zur Beratung und Beschlussfassung vor:

- I. Beschluss über die Behandlung der im Rahmen der Offenlage des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 und der Beteiligung aller nach HLPG und BauGB zu beteiligenden Stellen eingegangenen Stellungnahmen:
  1. Den Behandlungsvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu den eingegangenen Stellungnahmen (BE-Beschlussvorschläge Regierungspräsidium und Regionalverband) wird zugestimmt.
  2. Die obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlüsse zur Ziffer 1 erforderliche textliche und/oder kartografische Änderungen im TPEE in Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain umzusetzen.

- II. Der Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, bestehend aus
1. Änderung des Textes des TPEE 2019 – einschließlich Begründung
  2. Änderung der Karte des TPEE 2019, Maßstab 1:100.000
  3. Änderung der Karte des TPEE 2019 (für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain), Maßstab 1:50.000
  4. Datenblätter zu jeder „Weißfläche“ des 1. Änderungsverfahrens
  5. Umweltbericht der 1. Änderung des TPEE 2019
  6. Umweltbericht der 1. Änderung des TPEE 2019 für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
- wird wie vorgelegt beschlossen.
- III. Redaktionelle Änderungen, die weder Ziel- oder Grundsatzaussagen noch das schlüssige Plankonzept ändern, können vor der Vorlage des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 zur Genehmigung ohne weiteren Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vorgenommen werden.
- IV. Das Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen wird in Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beauftragt, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen den unter II. genannten Entwurf einschließlich etwaiger redaktioneller Änderungen gemäß Ziffer III. zur Genehmigung vorzulegen.
- V. Hinweise:
- Die Unterlagen zur Ziffer I und II (ein USB-Stick mit den BE-Beschlussvorschlägen zum Regionalplan und den BE-Beschlussvorschlägen zum Regionalen Flächennutzungsplan, Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 zur Vorlage zur Genehmigung sowie Unterlagen zur Prüfung eventueller Befangenheitstatbestände) wurden separat übersandt.
- In Papierform wurden die Unterlagen an die Fraktionsgeschäftsstellen übersandt. Zusätzlich haben die Fraktionsgeschäftsstellen eine Arbeitskarte (Gesamtübersicht Vorranggebiete und Ausschlussraum aus TPEE 2019 und 1. Änderung TPEE 2019) für die BE-Beratung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

## **Erläuterung zur Drucksache Nr. IX / 127.2**

Am 30. März 2020 ist der TPEE 2019 mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 14 wirksam geworden.

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) und die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain haben im Juni 2019 über die Ergebnisse der (erneuten) Offenlage und die Vorlage des Entwurfs des TPEE 2019 zur Genehmigung durch die Hessische Landesregierung beschlossen.

Gleichzeitig haben die RVS und die VK beschlossen, dass für den Fall der Genehmigung des TPEE 2019 zeitnah nach der Genehmigung die 1. Änderung des TPEE 2019 zur Beplanung der „Weißflächen“ einzuleiten ist. Die Aufstellungsbeschlüsse für die 1. Änderung des TPEE 2019 fassten die RVS am 14. Juni 2019 und der Haupt- und Finanzausschuss in Vertretung der VK am 9. April 2020. Veröffentlicht wurden die Aufstellungsbeschlüsse im Staatsanzeiger Nr. 18 am 27. April 2020 (§ 9 Abs. 1, Satz 1 Raumordnungsgesetz - ROG).

Gegenstand der ersten Änderung ist die Beplanung derjenigen Räume des TPEE 2019, für die im wirksamen TPEE 2019 keine Festlegungen getroffen wurden (sogenannte Weißflächen). Dem Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 sollten dabei grundsätzlich diejenigen Festlegungen zugrunde gelegt werden, die sich aus der Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Behörden ergeben haben. Die bisherigen „Weißflächen“ werden mithin entweder als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit oder ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten festgelegt oder dem Ausschlussraum zugeordnet.

Für das Gebiet des Regionalverbandes wurde die Frühzeitige Beteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 5. Mai 2020 bis zum 12. Juni 2020 durchgeführt. Als Ergebnis der Frühzeitigen Beteiligung hatte sich eine Änderung ergeben. Das geplante Vorranggebiet 6403 war aufgrund der artenschutzrechtlichen Bewertung im schlüssigen Plankonzept zu streichen und soll dem Ausschlussraum zugeordnet werden.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 wurden die öffentlichen Stellen in der gesamten Planungsregion Südhessen gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich waren. Als Ergebnis ergaben sich keine Änderungen für die Beplanung der „Weißflächen“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Kommunen wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG, § 6 Abs. 2 und 3 Hessisches Landesplanungsgesetz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des TPEE sowie nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans vom 13. Oktober 2020 bis 14. Dezember 2020 durchgeführt. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) wurde die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Hierzu wurde der Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 in der Zeit vom 13. Oktober 2020 bis 14. Dezember 2020 auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain veröffentlicht.

Als Ergebnis der Offenlage schlägt das Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der RVS aufgrund rechtlicher Erwägungen zwei Änderungen gegenüber dem Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 vor. Die Fläche 2-24 in Wald-Michelbach soll zum großen Teil erneut als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Eine kleine Teilfläche im Westen soll wegen einer potenziellen Umfassung dem Ausschlussraum zugeordnet werden. Die im Nordwesten an das Vorranggebiet 2-122 angrenzende „Weißfläche“ in Lützelbach soll erneut dem Ausschlussraum zugeordnet werden. Die detaillierte Begründung ist in den Bearbeitungseinheiten TB2Ä1-00174 und TB2Ä1-00182 und auch im Textteil „Kap. 3.3.3.6.3 Bepanung der sogenannten „Weißflächen“ im 1. Änderungsverfahren“ (Seite 19) zu finden.

Für Änderungen an den „Weißflächen“ des Entwurfs der 1. Änderung des TPEE 2019 ist weder eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen noch eine Herausnahme der Fläche aus dem Planungsraum entsprechend der sog. Weißflächenlösung erforderlich. Jede „Weißfläche“ des Entwurfs mit der Planungsabsicht Vorranggebiet oder Ausschlussraum hat in der zweiten Offenlage des inzwischen wirksamen TPEE 2019 mit der jeweiligen gegenteiligen Planungsabsicht offengelegen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dient dazu, den Trägern der Regional- und Flächennutzungsplanung die betroffenen privaten und fachlichen Belange vor Augen zu führen, damit sie sie entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 1 Abs. 7 BauGB einbeziehen können. Die Flächen werden daher entsprechend dem Gesamt-Abwägungsergebnis der in den Offenlagen der Entwürfe des TPEE und der 1. Änderung des TPEE 2019 eingegangenen Stellungnahmen festgelegt.

III 31.1 – 93d 02/2 - 2019

Angelika Buschkühl-Lindermann  
Till Felden  
Stephan Frucht

26. April 2021

Tel.: 12 8940  
Tel.: 12-8932  
Tel.: 12-8936